



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 23/22i

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Primus als Vorsitzende sowie den Richter des Oberlandesgerichts Mag. Rendl und den Kommerzialrat Mag. Starsich in der Rechtssache der klagenden Partei **NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum**, 1070 Wien, Neustiftgasse 73-75/7, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Wien, gegen die beklagte Partei **Omnia Online Medien GmbH**, FN 239502i, 1070 Wien, Neubaugasse 68, vertreten durch DDr. Heinz-Dietmar Schimanko, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Widerruf (Streitwert: EUR 19.620) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 17.01.2022, GZ: 11 Cg 87/20m-33, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben und das angefochtene Urteil dahin **abgeändert**, dass es zu lauten hat:

„Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wonach Mitglieder der klagenden Partei mit der Auskunftsperson Peter Barthold dessen Aussageverhalten abgesprochen hätten oder eine derartige Absprache in den Räumlichkeiten der Klägerin stattgefunden habe, und/oder ähnliche oder sinngleiche Behauptungen aufzustellen und/

oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

Die beklagte Partei ist schuldig, ihre Behauptungen unter Verweis auf die Ursprungsbehauptungen auf ihrer Website „<https://www.eu-infothek.com>“, jederzeit bei erstem Aufruf sichtbar, für die Dauer von zumindest einem Monat zu widerrufen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 9.106,74 bestimmten Verfahrenskosten (darin EUR 1.190,79 USt und EUR 1.962 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.849,92 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 308,32 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000, nicht aber EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist eine politische Partei, die unter der Abkürzung „NEOS“ bekannt ist. Die Beklagte ist Medieninhaberin der Website <https://www.eu-info.com>.

Peter Barthold ist ehemaliger Geschäftspartner der Novomatic AG und wurde im Untersuchungsausschluss des Parlaments zur mutmaßlichen Käuflichkeit der türkisblauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) als Auskunftsperson vernommen. Die Klägerin ist in diesem Ausschluss durch die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper vertreten.

Die Beklagte berichtete am 30.9.2020 auf ihrer Website <https://www.eu-info.com> wie folgt (Kursivtext):

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Bar-

thold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss vorab abgesprochen

.. (Fotos aus dem „Ibiza-Video“) ..

KR Peter Barthold gestand in den letzten Tagen persönliche Treffen mit Politikern der GRÜNEN, insbesondere Mag. Bernd Moidl (Stv. Klubdirektor GRÜNE im Wiener Rathaus), Mag. Nina Tomaselli (Abg.z.NR, Stv. Bundessprecherin GRÜNE) und Abgeordneten David Stög-müller (ebenfalls GRÜNE).

... [Auszug aus „archivwien.gruene.at“ und Bilder von handschriftlichen Notizen] ..

Mag. Jan Krainer (SPÖ) begegnete Peter Barthold, so sein Geständnis, in den Räumen der NEOS, Wien (Ecke Rathausstraße/Doblhoffgasse), dort waren auch mehrere Vertreter der NEOS anwesend.

Jan Krainer begegnete KR Peter Barthold im Stiegenhaus des NEOS-Büros, wurde von diesem auch zur Besprechung über alle Themen des aktuellen U-Ausschusses geleitet.

Zum „besseren Verständnis“ war für diese Besprechung ein „Flip-Chart“ vorbereitet.

Alle „politischen Berater“ des KR Peter Barthold versuchten, so wurde EU-Infothek vor Zeugen erklärt, Peter Barthold auf die „richtigen Antworten“ im U-Ausschuss vorzubereiten.

KR Peter Barthold hat dann nach längeren Erklärungen gebeten, dass er diese Charts fotografieren dürfe, damit er sich alle Inhalte wortgetreu merken könne.

Auf den vorliegenden Fotos ist die Hand des Peter Barthold sogar - verschwommen - wahrnehmbar.

Zum „besseren Verständnis“ und de facto zum „Auswendiglernen“, könnte humorvoll ergänzt werden, hat dann Peter Barthold die Runde der anwesenden Politiker ersucht, dass man ihm diese Flip-Chart-Texte mit den vorgegebenen Themen per E-Mail übermittle. Was auch vom Stellvertretenden Clubchef der Grünen, Mag. Bernd Moidl, erfüllt wurde und diese Emails, direkt mit „Klub-Kennzeichen“, an Peter Bar-

thold übermittelt wurden.

Diese Treffen zwischen den Politikern, welche auch im U-Ausschuss sitzen, und KR Peter Barthold fanden am 30.07.2020 statt.

Das Datum 30.7. bezieht sich NICHT auf Krainer. Krainer war beim Treffen des Peter Barthold bei den NEOS in der Wiener Doblhoffgasse anwesend. Dieses Büro bezogen die NEOS vor kurzer Zeit.

...

KR Peter Barthold zeigte EU-Infothek auf seinem Handy auch Chatprotokolle aus jüngster Zeit zwischen Jan Krainer und Peter Barthold.

Peter Barthold hat diese WhatsApp Chatprotokolle auch separat ausgedruckt und sich dazu sehr kritisch über Jan Krainer geäußert.

Barthold zeigte EU-Infothek auch WhatsApp Protokolle zwischen ihm und dem Vertreter der Grünen, in welchen dieser auf die möglichen politischen Konsequenzen hinwies, falls diese Protokolle „irgendwann“ veröffentlicht werden.

Gestützt auf diese Veröffentlichung erhob die Klägerin die aus dem Spruch ersichtlichen Unterlassungs- und Widerrufsbegehren. Ein Treffen zur Abstimmung der Aussagen von Peter Barthold vor dem Untersuchungsausschuss in den Räumlichkeiten der Klägerin oder in Anwesenheit von Abgeordneten oder Mitgliedern der Klägerin habe niemals stattgefunden. Der Bericht unterstelle der Klägerin implizit die Bestimmung zur falschen Zeugenaussage, zumindest aber die Bestrebung, das parlamentarische Institut des Untersuchungsausschusses zu manipulieren und zu ihrem Vorteil zu nützen. Die Behauptungen seien unrichtig, ehrenrührig und kreditschädigend. Die Behauptung eines Treffens sei objektiv überprüfbar und damit jedenfalls eine Tatsache. Die Unterstellung einer strafbaren Handlung unter Missachtung der Regeln des Untersuchungsausschusses sowie die Ausnutzung des Ausschusses

für eigene Zwecke seien geeignet, potentielle Wählerinnen und Unterstützerinnen von der Klägerin fernzuhalten, die politisch gegen Korruption und „Freunderlwirtschaft“ auf-trete und sich unbedingt zu Demokratie und Parlamentaris-mus bekenne. Da die Rufschädigung zugleich Ehrenbeleidigung sei, habe sie nur die Tatsachenverbreitung, nicht aber die Unwahrheit der verbreiteten Tatsachen zu beweisen.

Die Beklagte bestritt und beantragte die Abweisung des Klagebegehrens. Die Klägerin habe den Beweis der Unwahrheit der mit dem beanstandeten Artikel verbreiteten Tatsachen gar nicht angetreten. Die Tatsachen, über die sie im beanstandenden Artikel berichtet habe, seien wahr, darin enthaltene Wertungen beruhten zumindest auf einem wahren Tatsachenkern oder auf ausreichenden Anhaltspunkten dafür. Eine Rechtswidrigkeit wie eine Anstiftung zur falschen Beweisaussage sei im Artikel nicht einmal andeutungsweise behauptet. Dass Politiker (der Klägerin) mit Peter Barthold dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss vorab besprechen, sei nicht verboten, wenn sie sich nur über den Wissenstand informierten, einzelne Themen erörterten oder mögliche Fragen überlegten. Abweichendes werde in ihrem Artikel nicht behauptet. Es sei aber ebenso wahr, dass Peter Barthold vor seiner Aussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss Politiker der Klägerin in deren Räumlichkeiten getroffen habe (ON 5, 1) und dass dabei Themen des Ibiza-Untersuchungsausschusses besprochen worden seien (ON 16,5; vgl auch ON 7,5), wie dass Peter Barthold derartiges mitgeteilt habe. Jedenfalls habe die Beklagte aufgrund der von ihr recherchierten, verlässlich erscheinenden Informationen annehmen dürfen, dass diese Treffen und Besprechungen stattgefunden hät-

ten. Mit der Klägerin habe sie erfolglos versucht Kontakt aufzunehmen. Sie habe daher die journalistische Sorgfalt eingehalten. Ihr Bericht habe eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betroffen, sie habe darin nur über eine Verdachtslage objektiv und neutral berichtet, ohne diese als geklärt darzustellen, und nur die Tatsachenbehauptungen eines anderen (Peter Barthold) wiedergegeben, ohne sich diese zu eigen zu machen. Ihr Medium „EU-Infothek“ richte sich an einen gehobenen Adressatenkreis, der an Sachinformation interessiert sei, das Zeitgeschehen kritisch betrachte, auch komplexe Sachverhalte erfasse und eigenständige Überlegungen vornehme. Seine Leserinnen und Leser verstünden den Gesamtzusammenhang eines Artikels, erfassten auch Nuancierungen wie (Unterschiede) zwischen Tatsachenmitteilungen und faktenbasierten Vermutungen und könnten auch zwischen Pauschal- und differenzierenden Äußerungen unterscheiden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren im zweiten Rechtsgang erneut ab. Über den unstrittigen Sachverhalt hinaus traf es die Feststellungen der Seiten 9 bis 11 der Urteilsausfertigung, auf die verwiesen wird. Daraus hervorzuheben ist, dass (1.) Dr. Stephanie Krisper im Ibiza-Untersuchungsausschuss die Einvernahme des Peter Barthold angeregt hat und es nach Zustellung der Ladung an diesen und vor dessen Einvernahme im Ibiza-Untersuchungsausschuss in den Räumlichkeiten der Klägerin zu einem Treffen zwischen Dr. Stephanie Krisper und Peter Barthold in den Räumlichkeiten der Klägerin kam, (2.) Zweck und Inhalt dieses Treffens unter anderem die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im Ibiza-Untersuchungsausschuss war und (3.) die Beklagte vor der Veröffentlichung des Artikels mit der Klägerin

keinen Kontakt aufnahm, diese nicht mit den Anschuldigungen konfrontierte oder um eine Stellungnahme bat, sondern erst nach Veröffentlichung des Artikels eine E-Mail mit Fragen zum Wahrheitsgehalt der Informationen und „Dokumente“ des Peter Barthold an die „Bundespartei- und Klubobfrau [der Klägerin] Mag. Meisl-Reisinger“ richtete.

Rechtlich kam das Erstgericht zum Ergebnis, dass der Bericht der Beklagten im Kern wahr sei, sodass es bei der Klagsabweisung zu bleiben habe, ohne dass auf Art 10 EMRK und die Stellung der Klägerin als politische Partei hätte eingegangen werden müssen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, dem Klagebegehren stattzugeben. Hilfsweise wurde ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragte, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist im Sinn des Abänderungsantrags berechtigt.

Die Klägerin gesteht in ihrer Beweisrüge zu, dass es zu einem Treffen zwischen Peter Barthold und Dr. Stephanie Krisper (Abgeordnete zum Nationalrat der NEOs und Mitglied des Untersuchungsausschusses) kam, nachdem bereits eine Ladung des ersteren zum Untersuchungsausschuss vorlag; sie wendet sich aber gegen die Feststellung, wonach Zweck und Gegenstand dieses Treffens (unter anderem) die bevorstehende Aussage des Peter Barthold in diesem Ausschuss waren. Genau diese Feststellung will indes die Beklagte mit ihrer Verfahrensrüge in der Berufungsbeantwortung (§ 473a ZPO) durch weitere in ers-

ter Instanz geführte Zeugenbeweise noch untermauern.

Diese Feststellung erscheint allerdings dem Berufungsgericht, anders als noch im Sicherungsverfahren - in der Hauptsache nicht bindend - vertreten, zufolge einer zur beanstandeten Veröffentlichung der Beklagten (betreffend Politiker einer anderen politischen Partei) kürzlich ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs rechtlich nicht erheblich. Es ist daher sogleich auf die Rechtsrüge einzugehen.

Nach dieser Entscheidung 6 Ob 185/21f liegt in der Behauptung, jemand habe sich mit einer als Zeugen (Auskunftsperson eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses) nominierten Person über die zu tätigende Aussage „abgesprochen“, der Vorwurf einer Bestimmungstäterschaft zur falschen Beweisaussage (§ 288 Abs 3 StGB) und somit eines strafbaren Verhaltens. Diese Behauptung ist ehrenrührig und kreditschädigend, weil sie insinuiert, der Zeuge solle dazu bewegt werden, in einem bestimmten Sinn und somit zumindest potenziell wahrheitswidrig auszusagen. In der Begründung jener Entscheidung heißt es weiters: Denn wenn man nur über das Beweisthema ohne Beeinflussungsabsicht mit dem Zeugen spricht, spricht man sich nicht „ab“, sondern lässt sich vom Zeugen bloß erzählen, was die Wahrheit ist und was er als Zeuge daher aussagen wird. Soweit der hier im Sicherungsverfahren ergangenen Rekursentscheidung ein davon abweichendes Verständnis von der beanstandeten Behauptung zugrunde liegt, kann dieses also nicht aufrecht erhalten werden.

Ist eine Tatsachenbehauptung, wie der Oberste Gerichtshof in jener Sache erkannt hat, zugleich ehrenrührig und kreditschädigend, so trifft die (Behauptungs- und) Beweislast für die Wahrheit der beanstandeten

Behauptung die Beklagte (RS0031822 [T10]).

Der Wahrheitsbeweis ist schon dann erbracht, wenn er den Inhalt der Mitteilung im Wesentlichen bestätigt (RS0079693). Der vollständige Beweis der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung ist nicht erforderlich, es genügt der Nachweis eines richtigen Tatsachenkerns. Unwahr ist eine Äußerung, wenn ihr sachlicher Kern nicht der Wahrheit entspricht; ein Abweichen in Details schadet aber nicht (RS0031798, RS0079693 [T2] [T3] [T4]; *Wittwer in Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar⁵ § 1330 Rz 17 mwN).

Die Auslegung der beanstandeten Äußerung durch den Obersten Gerichtshofs im Parallelverfahren legt nahe, dass der Wahrheitsbeweis durch die Beklagte nicht schon dann gelungen ist, wenn, wie es hier der Fall ist, fest steht, dass sich eine Vertreterin der Klägerin mit der Auskunftsperson Peter Barthold traf und Zweck und Gegenstand dieses Treffens dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss waren. Dieser Sachverhalt offenbart nämlich, wie jener Entscheidung entnommen werden kann, noch keine Beeinflussungsabsicht, noch weniger aber eine erfolgreiche oder auch nur versuchte tatsächliche Beeinflussung der Auskunftsperson. Er kann daher auch keine taugliche Grundlage (keinen geeigneten „Tatsachenkern“) für die Annahme und den Vorwurf einer Bestimmung zur falschen Beweisaussage bilden. Diese in der Berichterstattung der Beklagten zum Ausdruck kommende Wertung erweist sich vor allein diesem Hintergrund als überzogen und damit exzessiv im Sinn der Judikatur. Anhaltspunkte dafür, dass Dr. Stephanie Krisper (oder andere Vertreter der Klägerin) beim festgestellten Gespräch (oder bei anderer Gelegenheit) das Aussageverhalten des Peter Barthold beeinflusst hätte(n) oder zu beeinflussen versucht

hätte(n), wurden hingegen, wie das Erstgericht schon in der aufgehobenen einstweiligen Verfügung zutreffend erkannt hat, gar nicht vorgebracht (vgl dazu RS0031811); die Beklagte hat sich diesbezüglich vielmehr von Beginn an wie erwähnt auf das rechtliche Argument zurückgezogen, dass die beanstandete Behauptung einen solchen Vorwurf gar nicht in sich begreife.

Die Judikatur, wonach die Grenzen zulässiger Kritik bei politischen Akteuren weiter gezogen sind (RS0115541 [T6] [T16] [T28] [T29] [T36] [T45]; RS0054817 [T6] [T6] [T11] [T24], [T27]; RS0082182), Wertungen diesen gegenüber in höherem Maße den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung genießen (RS0054817 [T9], sodass bei diesen ein „dünnnes Tatsachensubstrat“ für eine Wertung genügt (RS0127027; RS0115541 [T20])), kann an diesem Ergebnis ebenso wenig ändern wie die Abwägung des Grundrechts der Meinungs- und Redefreiheit (Art 10 EMRK) gegen das Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz (Art 8 EMRK), weil auch eine in die Ehre eingreifende politische Kritik ihre Grenze bei unwahren Tatsachenbehauptungen findet (RS0082182 [T10]; RS0115541 [T4]; RS0054817 [T12]; RS007552, RS0127027, RS0032201). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn der Ehreingriff schwerwiegend ist (zur gebotenen Interessenabwägung: 6 Ob 162/12k; RS0110046), etwa weil er im Vorwurf einer (erheblichen) Straftat besteht, mag dieser Vorwurf eine juristische Person wie die Beklagte (als politische Partei) auch nur mittelbar deswegen treffen, weil das verpönte Verhalten von deren (natürlichen) Repräsentanten gesetzt worden sein soll.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die beanstandete Veröffentlichung auch nicht nach den Grundsätzen der „Zitatenjudikatur“ gerechtfertigt. Dies hätte nicht nur

vorausgesetzt, dass die Äußerung des Dritten (Peter Barthold) wahrheitsgetreu wiedergegeben wird, sondern auch, dass sich die Beklagte als Verbreiterin mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten nicht identifiziert (RS0111733).

Das Gegenteil ist hier der Fall. Dazu kann auf die Beurteilung des beanstandeten Artikels durch das Berufungsgericht im Parallelverfahren verwiesen werden, wonach dieser eine eigene Darstellung der Geschehnisse enthält, mit der sich die Beklagte sehr wohl identifiziert (5 R 44/21h). Ergänzend ist dazu zu bemerken, dass insbesondere die (auch) auf die Klägerin bezogene Überschrift nicht erkennen lässt, dass damit nur die Äußerung eines Dritten wiedergegeben wird, und dass sich die Beklagte davon auch im Folgetext nicht hinreichend distanziert. Der Einschub „so wurde EU-Infothek vor Zeugen erklärt“ im Satz, wonach alle „politischen Berater“ (auch jene der Klägerin?) versuchten Peter Barthold auf die „richtigen Antworten“ im U-Ausschluss vorzubereiten, scheint die Aussage der Überschrift weniger als subjektive Meinung oder Mitteilung eines anderen verstanden wissen als diese objektiv („vor Zeugen“) verstärken zu wollen. Von einer bloßen Verdachtslage ist in der im Indikativ gehaltenen Schilderung jedenfalls in Bezug auf die Klägerin nirgends die Rede.

Schließlich war die Beklagten auch mit dem ihr obliegenden Gutgläubensbeweis (objektive Nachweis der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt im Sinn der §§ 6 Abs 2 Z 2 und 29 MedienG) nicht erfolgreich (RS0031822 [T11]: Beweispflicht der Beklagten auch für alle rechtfertigenden Umstände).

Bei der Veröffentlichung von Informationen Dritter

in Medien verlangt die journalistische Sorgfaltspflicht die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen zumindest dann, wenn nicht besondere Gründe für die Verlässlichkeit des Informanten sprechen (RS0108415). Im vorliegenden Fall wäre das - ungeachtet der in diesem Verfahren ungeprüft gebliebenen Verlässlichkeit des Peter Barthold - schon wegen der Intensität des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte der Klägerin erforderlich gewesen, ging es doch um einen im politischen Kontext insbesondere für eine Partei mit Zielen, wie sie die Klägerin verfolgt (gegen Korruption und „Freunderlwirtschaft“, unbedingtes Bekenntnis zu Demokratie und Parlamentarismus, Klage ON 1, 3), gravierenden strafrechtlich relevanten Vorwurf (RS0108415 [T7]). Wie festgestellt und von der Beklagten unter Hinweis auf die E-Mail des Gert Schmidt (Beilage ./9) sogar zugestanden, wandte sich die Beklagte erstmals am 5.10.2020, daher erst nach der Veröffentlichung, mit Fragen an die (Bundesparteiobfrau der) Klägerin (ON 5, 11; Beilage ./9). Damit hat sie den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt nicht entsprochen (so auch 5 R 44/21h).

Dem Unterlassungsbegehren war daher in Abänderung des Ersturteils stattzugeben.

Der Widerrufsanspruch war ebenfalls zu bejahen. Er ist ein auf Naturalrestitution gerichteter Schadenersatzanspruch, mit dem die eingetretenen Folgen der Rufschädigung beseitigt werden sollen, und ist daher gegenüber dem Personenkreis abzugeben, dem gegenüber die schädigende Äußerung gemacht wurde. Der Beweis des mangelnden (leichten) Verschuldens obliegt bei ehrverletzenden Rufschädigungen dem Verletzer (5 R 44/21h mwN). Die Beklagte hat auch diesen Beweis nicht erbracht. Entgegen ihrem

Einwand ist das Widerrufsbegehren nicht unbestimmt. Zu widerrufen sind die laut Unterlassungsurteil zu unterlassenden Behauptungen. Der Widerruf hat dazu auch auf die Veröffentlichung vom 30.9.2020 („Ursprungsbehauptungen“) hinzuweisen. Die von der Beklagten zitierten Rechtssätze (RS0000826, RS0031897) sind nicht einschlägig, weil dann, wenn die Veröffentlichung des Widerrufs wie hier in der Publikation beantragt ist, in der die Tatsachen verbreitet wurden, auch genügend deutlich angegeben ist, wem gegenüber der Widerruf erfolgen soll, nämlich den Lesern dieses Publikationsorgans (RS0031897 [T1]).

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO. Über die Kosten des Sicherungsverfahrens wurde bereits mit dem Sicherungsantrag rechtskräftig abgesprochen (ON 25), diese Kosten waren daher aus dem Kostenzuspruch an die Klägerin auszunehmen. Für die Berufung im zweiten Rechtsgang fiel gemäß § 3 Abs 5 GGG keine Pauschalgebühr mehr an.

Der Bewertungsauspruch orientiert sich an der Interessenangabe der Klägerin.

Der weitere Rechtszug ist zulässig (§ 502 Abs 1 ZPO), weil der Frage, ob im Vorwurf des „Absprechens“ einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss nicht doch ein im politischen Diskurs hinzunehmendes Werturteil liegt (vgl RS0054817 [T39]), wenn, anders als im 6 Ob 185/21f zugrundeliegenden Sachverhalt, an der parlamentarischen Befragung teilnehmende Politiker diese Aussage im Vorhinein, nach erfolgter Ladung, mit der Auskunftsperson „besprechen“, könnte doch auch das als ein in einer demokratischen Gesellschaft missbilligtes Verhalten angesehen werden, zumal das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung großzügig auszulegen ist, wenn politische Verhaltenswei-

sen zur Debatte stehen (RS0082182 [T7]).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 30. August 2022

Dr. Dorit Primus
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3859

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

RECHTSMITTELSACHE:

Erste Partei

NEOS - Das Neue Österreich und Liberales
Forum
Neustiftgasse 73-75/7
1070 Wien

vertreten durch
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien
Tel.: 52 175-0, Fax: 52 175-21

Zweite Partei

Omnia Online Medien GesmbH.
Neubaugasse 68
1070 Wien
Firmenbuchnummer 239502i

vertreten durch
DDr. Heinz-Dietmar SCHIMANKO
Rechtsanwalt
Reisnerstraße 20, Top 4
1030 Wien
Tel.: 890-53-93

Angefochtene Entscheidungen: Urteil vom: 17.01.2022 des Handelsgericht Wien, 007 11
Cg 87/20m Ordnungsnummer 33

Zu: 007 011 CG 87/20 m

Die Entscheidung des OLG wird übermittelt.

Oberlandesgericht Wien, Abteilung 4
Wien, 08. September 2022
Dr. Dorit Primus, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	30.08.2022		

An
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Eingabe zu: 007 011 CG 87/20 m

Elektronisch eingebracht am 08.09.2022

Oberlandesgericht Wien

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien
Zeichen: 009 004 R 23/22 i

Justizinterne Eingabe

2 Anhänge

Nr

1 **Note**
2 **Urteil**